



# Ausfüllhinweise

## zum „Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung für einen Förderbedarf im Bundesfreiwilligendienst (BFD)“

Stand: September 2019

Der Antrag auf „Besondere Förderung“ muss grundsätzlich vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen. Im BFD wird die Zuwendung vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit der Freiwilligen gewährt. Grundlegende Informationen zur "Besonderen Förderung" im BFD sind dem Merkblatt zur „Besonderen Förderung“ nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 13.05.2019 zu entnehmen.

### 1 Bundesfreiwillige/Bundesfreiwilliger

Beachten Sie hierbei Folgendes:

- Freiwilligenkennung aus der BFD-Anwendung (wenn diese schon vorhanden ist) oder ersatzweise das Geburtsdatum der/des Freiwilligen;
- Beginn und Ende der geplanten Dienstzeit.

Es können keine Anträge für Freiwillige gestellt werden, deren Vereinbarung über die Zentralstelle 22 auf besondere Förderung (BFD-Zentralstelle - Engagement Global) abgeschlossen werden beziehungsweise wurden, da hier bereits zusätzliche Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

### 2 Geplanter Maßnahmezeitraum

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Beginn und Ende des geplanten Maßnahmezeitraums.

Wenn der Antrag vor dem geplanten Dienstbeginn gestellt wird, ist in der Regel der Maßnahmezeitraum identisch mit dem geplanten Dienstzeitraum. Der geplante Maßnahmezeitraum kann aber frühestens an dem Tag beginnen, an dem der Antrag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingereicht wird. Ohne die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgt die Förderung frühestens mit dem Datum der Bewilligung. Für die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss ein gesonderter formloser Antrag – zusätzlich zum Antrag auf „Besondere

Förderung“ im BFD (Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung für einen besonderen Förderbedarf) – gestellt werden. Lediglich bei Vorlage eines Antrags auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann dieser geprüft und gegebenenfalls genehmigt werden.

Die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es sich um "Incomer" handelt.

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Aus der Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung.

### **3 Antragstellerin/Antragsteller (juristische Person)**

Antragstellerin/Antragsteller können alle juristischen Personen sein, die als Einsatzstelle (EST), Abrechnungsstelle (AST), selbstständige Organisationseinheit (SOE) oder Rechtsträger (RTR) im BFD anerkannt sind.

#### **3.1 Bankverbindung**

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Vollständige Bankverbindung (Konto der Antragstellerin/des Antragstellers).

#### **3.2 Projektleitung**

Bitte geben Sie hier die Person an, die als Projektleitung für diesen Antrag auf eine „Besondere Förderung“ zuständig ist und bei Rückfragen zum Antrag, Finanzierungsplan oder Konzept kontaktiert werden kann. Die Person muss Mitarbeiterin/Mitarbeiter bei der/dem Antragstellerin/Antragsteller sein.

### **4 Begründung des Antrags**

Diese Förderung ist auf drei Zielgruppen hin ausgerichtet:

#### **4.1 Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (zwei Kriterien)**

Für die zusätzliche Förderung müssen mindestens zwei Kriterien einer individuellen Benachteiligung bei den Freiwilligen (Einzelfallbetrachtung) vorliegen. Grundlage hierfür ist das Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RLJFD) in Verbindung mit Rundschreiben vom 31.05.2012 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“ (siehe Verweise). Diese Kriterien gelten auch für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf im BFD. Für das Förderverfahren ist daher der besondere Förderbedarf im jeweiligen Einzelfall immer durch mehrere – mindestens zwei – individuelle Benachteiligungen darzustellen.

Für Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen gilt eine konkrete Nachweispflicht für mindestens zwei Kriterien. Diese sind im Rahmen angemessener Möglichkeiten durch die Freiwilligen als solche zu belegen und beim Träger oder bei der Einsatzstelle in Kopie aufzubewahren. Hierzu zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnisse der Förderschulen, Abgangszeugnis der Schule;
- Medizinische/psychologische Atteste;
- Bescheide über Leistungen nach SGB VIII;
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde;
- Strafurteil, Strafanzeige;
- Sorge(rechts)erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII;
- Sprachtest deutsch.

#### **4.2 „Incomer“**

„Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht deutsch ist und die im Rahmen eines Incoming-spezifischen Konzepts betreut werden (vergleiche 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 13.05.2019).

#### **4.3 Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 (GER)**

Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vergleiche 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 13.05.2019).

### **5 Pädagogisches Konzept**

Für die „Besondere Förderung“ muss ein Konzept vorgelegt werden, das die individuellen Benachteiligungen der/des Freiwilligen und die entsprechenden pädagogischen Maßnahmen beschreibt, die diese reduzieren und einen BFD ermöglichen sollen.

Mögliche Maßnahmen der „Besonderen Förderung“ können zum Beispiel sein:

- Deutsch-Sprachkurse;
- Spezielle Incomer-Seminare mit dem Schwerpunkt Integration/Inklusion;
- Kompetenzseminare zur Minderung der Benachteiligung;
- Zusätzliche Reflexionsgespräche.

Die zusätzlichen Maßnahmen innerhalb der „Besonderen Förderung“ sind von den Maßnahmen der regulären pädagogischen Begleitung im BFD abzugrenzen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Zielgruppe "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2" neben der zusätzlichen pädagogischen Begleitung ein Deutsch-Sprachkurs verpflichtend ist. Dabei sind ausschließlich Deutsch-Sprachkurse der Sprachniveaustufen A1 bis B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erstattungsfähig.

## 6 Verbindlicher Finanzierungsplan

Mit der Antragstellung ist ein verbindlicher Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser ist unter Punkt 6 im Antrag integriert. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (vergleiche Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)).

Für die Einhaltung des Finanzierungsplans und die Verwendung der Mittel gelten die ANBest-P und die Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen der pädagogischen Begleitung des BFD sind erstattungsfähig (vergleiche Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG):

- Personalausgaben und Personalgemeinkosten für die eventuelle Beschäftigung einer pädagogischen Fachkraft;
- Ausgaben in angemessenem Umfang für (pädagogische) Fortbildung einschließlich Reisekosten, die in Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen;
- Vernetzungstreffen und Anleiterinnen/Anleiter-Konferenzen im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung einschließlich Reisekosten;
- Sachkosten (unter anderem Telefon, Porto, Büromaterialien, Arbeitsraum) für die pädagogische Fachkraft;
- Honorarmittel für Aufträge im Rahmen der pädagogischen Begleitung mit Ausnahme des Seminars zur politischen Bildung nach Ziffer 2.1.5;
- Sonstige Ausgaben für Seminare (zum Beispiel Raummiete, Verpflegung, Unterkunft) einschließlich der Fahrtkosten;
- Ausgaben für Projekte der Teilnehmenden im Rahmen der pädagogischen Begleitung.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.

Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Aufwendungen für Bewerbungstrainings, Jobvermittlungsangebote, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren, Begleitung bei Behördengängen, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, die Beschaffung von Attesten/Bescheinigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Fahrtkosten für Flughafentransfers, Versicherungen, allgemeine Verpflegung, Alkohol und Pfand.

Es können nur Ausgaben kalkuliert und abgerechnet werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen und im direkten Bezug zu den Maßnahmen der „Besonderen Förderung“ der/des jeweiligen Freiwilligen stehen.

Die aufgeführten Ausgaben dürfen nicht bereits durch andere Zuschüsse oder Einnahmen dritter Stellen erstattet werden, da eine Doppelförderung unzulässig ist. Eine unzulässige Doppelförderung entsteht zum Beispiel, wenn für den besonderen Förderbedarf im BFD eine/ein Referentin/Referent eingesetzt und Ausgaben angesetzt werden, obwohl diese Fachkraft bereits als Lehrkraft durch das entsprechende Bundesland oder bereits im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) finanziert wird.

Für die Freiwilligen dürfen im Rahmen der „Besonderen Förderung“ keine Kosten für die pädagogische Begleitung entstehen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Freiwilligen nicht in Vorleistung für anfallende Ausgaben treten dürfen.

## **6.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der besonderen pädagogischen Begleitung während des Maßnahmezeitraums**

### **Personalausgaben**

Es ist möglich Personalausgaben für eine pädagogische Fachkraft zur Organisation und Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen in der besonderen pädagogischen Begleitung zu kalkulieren und abzurechnen. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Personalbasis-, Personalgemein- und Personalsachkosten. Es ist festgelegt, dass für die zusätzliche pädagogische Begleitung von 40 Freiwilligen beim besonderen Förderbedarf eine Vollzeitkraft benötigt wird. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Freiwilligen und der tatsächlichen Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft sind immer die Kosten einer Vollzeitkraft durch 40 zu teilen (Schlüssel 1:40). Ausgehend von den monatlichen Personalkosten wird zunächst der Aufwand für eine/einen Freiwillige/Freiwilligen errechnet. Dieser Anteil wird mit den Maßnahmemonaten multipliziert. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit können keine Personalausgaben geltend gemacht werden. Die reguläre pädagogische Begleitung und die besondere/zusätzliche pädagogische Begleitung ergeben dann einen maximalen Schlüssel von 1:20.

Personalausgaben können für den Nachweis der Eigenmittel (Personalgestellung) als geldwerte Eigenleistung herangezogen werden.

Werden die Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Sie Ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot, vergleiche Nr. 1.3 ANBest-P). Eine höhere Vergütung als EG 10 TVöD kann wegen des Besserstellungsverbot nicht akzeptiert werden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte und anhand von Einzelbelegen nachweisbare Personalausgaben, wenn der Rechtsgrund der Zahlung während des Bewilligungszeitraums entstanden ist und die erbrachte Leistung während des Bewilligungszeitraums kassenwirksam bezahlt worden ist oder soweit sie im Finanzierungsplan vorgesehen waren und mit Nr. 1.3 ANBest-P (Vergleichbarkeit mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vereinbar sind. Der Geldfluss muss nachweisbar sein. Der Projektbezug muss eindeutig aus den Belegen hervorgehen. Überstunden sind nicht förderfähig und müssen im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

Auf Verlangen einer prüfberechtigten Stelle müssen Sie die Personalausgaben dem Grunde und der Höhe nach belegen. Dazu werden in der Regel der Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und/oder die Tätigkeitsbeschreibung, der Qualifikationsnachweis, der Stundennachweis bei anteiliger Beschäftigung im Projekt (weniger als 100%) und der Zahlungsfluss per Kontoauszug angefordert.

Weitere Bestimmungen dazu entnehmen Sie bitte den Erläuterungen der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG (Richtlinien des BMBFSJ zu § 17 des BFDG vom 13.05.2019).

### **Honorare**

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer (Dienst-)Leistung gezahlt werden. Bei Abschluss von Honorarverträgen müssen Sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Das vereinbarte Honorar muss in angemessenem Verhältnis zur Qualifikation der Honorarkraft stehen und marktüblich sein. Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden, die bei Ihnen

beschäftigt sind, ist ausgeschlossen. Entsprechend dem Besserstellungsverbot ist hier in der Regel die Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeberinnen/Auftraggeber (Bund oder Volkshochschulen/Universitäten) statthaft.

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung – in der Regel durch Einholung von drei Angeboten – ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Ein Honorarvertrag muss mindestens enthalten:

- die Namen der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner;
- die Laufzeit des Honorarvertrags;
- Gegenstand des Honorarvertrags (die zu erledigenden Aufgaben im Projekt);
- die dabei anfallende und zu leistende Arbeitszeit (Stunden/Tage);
- das Honorar pro Stunde oder pro Tag;
- das voraussichtliche Gesamthonorar;
- die rechtsverbindlichen Unterschriften der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner.

Folgende Belege müssen zu Prüfungszwecken neben dem Honorarvertrag vorhanden sein:

- ein Nachweis über die Qualifikation der Honorarkraft;
- Rechnungen über die erbrachten Leistungen der Honorarkraft;
- Stundennachweise, die die erbrachte Arbeitszeit belegen;
- Belege über die Zahlung an die Honorarkraft.

### **Fahrtkosten**

Für die Kalkulation und Abrechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Durchführung im Ausland sind Kosten nur bis zur deutschen Grenze beziehungsweise bis zum Flughafen erstattungsfähig. Bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen ist die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 BRKG (20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro) anzuwenden. Projektbezogene Reiseausgaben von Personen, die nicht zur/zum Antragstellerin/Antragsteller gehören, sind auf die Ausgaben für die Übernachtung und Fahrt beschränkt. Das BRKG ist in diesen Fällen analog anzuwenden.

### **Sprachkurse**

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen Sprachkurse/-förderangebote maximal 50% der Gesamtfinanzierungssumme betragen. Sprachkurse können grundsätzlich auch in der regulären pädagogischen Begleitung mit maximal 20% angerechnet werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn zusätzliche Sprachkurse/-förderangebote in der „Besonderen Förderung“ durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Zielgruppe "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2" neben der zusätzlichen pädagogischen Begleitung ein Deutsch-Sprachkurs verpflichtend ist. Dabei sind ausschließlich Deutsch-Sprachkurse der Sprachniveaustufen A1 bis B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erstattungsfähig.

### **Sonstige Seminare/Kurse**

Durch die pädagogischen Maßnahmen soll der/dem Freiwilligen ein (partieller) Ausgleich der angegebenen Benachteiligungen im Rahmen des BFD ermöglicht werden. Das Ziel der „Besonderen Förderung“, die Ermöglichung eines BFD für Menschen mit individuellen Benachteiligungen, muss dabei im Mittelpunkt stehen. Um dies zu unterstützen, können zusätzliche Kurse und Seminare besucht werden.

### **Sonstige Sachausgaben**

Hiermit sind alle Sachausgaben gemeint, die nicht den oben genannten Punkten zuzuordnen sind und die nicht in den Personalsachkosten (wenn diese bei den Ausgaben für das Personal berücksichtigt werden) enthalten sind.

Ausgaben müssen für jede/jeden Freiwillige/Freiwilligen individuell geltend gemacht werden und können nicht mit den Ausgaben für andere Freiwillige verrechnet werden. Eine pauschalisierte Rechnungslegung ist nicht zulässig. Anerkannt werden nur Ausgaben, die tatsächlich und kassenwirksam entstanden sind und nachgewiesen werden können. Kalkulatorische Kosten und Spendenquittungen (zum Beispiel Spende an Bildungsträger statt Begleichung einer Seminarrechnung) sind nicht anerkennungsfähig. Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welchen Empfänger und zu welchem Zweck Ausgaben für die pädagogische Begleitung erfolgt sind. Belege sind Originalrechnungen und dazugehörige Quittungen beziehungsweise Kontoauszüge.

Für jedes Seminar sind Teilnahmebescheinigungen bei der/dem Antragstellerin/Antragsteller aufzubewahren. Bei selbst veranstalteten Seminaren ist für jeden Seminartag eine Liste mit den Namen und den Unterschriften der Teilnehmenden erforderlich. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch die Unterschrift einer Seminarleitung ist nicht ausreichend.

## **6.2 Finanzierung der Ausgaben**

### **Eigenmittel**

Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat einen angemessenen Anteil der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen. Für die Ausgaben der besonderen pädagogischen Begleitung sind vorrangig die angegebenen Eigenmittel zu verwenden (vergleiche Nr. 1.4.2 ANBest-P).

Die Eigenmittel können als Barmittel oder als Personalgestellung (geldwerte Leistung) eingebracht werden.

### **Beantragte Zuwendung**

Die beantragte Zuwendung kann maximal 100,00 Euro pro Maßnahmemonat innerhalb der Dienstzeit betragen. Sie ergibt sich aus den Gesamtausgaben minus der angegebenen Eigenmittel.

## **7 Erklärungen**

Bezüglich der Vorsteuerabzugsberechtigung (7.7) ist das Zutreffende anzukreuzen. Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat bei der Antragstellung anzugeben, ob er für dieses Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, sind nur die Nettobeträge förderfähig, das heißt die Umsatzsteuer darf nicht bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, ist die Vorsteuer erstattungsfähig. In diesem Fall sind die

Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer) anerkennungsfähig. Ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung für das Vorhaben gegeben ist, muss mit dem zuständigen Finanzamt beziehungsweise über die/den Steuerberaterin/Steuerberater/Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer geklärt werden. Ebenso kann eine Umsatzsteuerbefreiung für das Projekt bestehen.

### **Rechtsverbindliche Unterschrift**

Der Antrag ist rechtsverbindlich von der dafür bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift unter dem Antrag leistet die zur Vertretung der Antragstellerin/des Antragstellers berechnigte Person. Die Berechnigung ergibt sich zum Beispiel aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, Gesellschaftervertrag, Satzung et cetera. Sofern eine/ein Vertreterin/Vertreter bestellt wird, ist die Vertretungsberechnigung durch eine Vollmacht nachzuweisen.

Verweise:

- Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (RLJFD) in Verbindung mit Rundschreiben vom 31.05.2012 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“
- Merkblatt zur „Besonderen Förderung“ nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG
- Konzept "Besondere Förderung" im BFD
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) vom 06.05.2019.
- Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 13.05.2019 mit den Erläuterung der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG
- Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals vom 24.07.2013